



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

11. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. August 2014	Nummer 8
--------------	------------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

. Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Magdeburgerforth“ in der Gemarkung Magdeburgerforth der Stadt Möckern (Landkreis Jerichower Land) 141

. Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Oranienbäumer Heide“ in der Gemarkung Sollnitz der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau 142

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „**Ausbau der Kreisstraße 1359 Ortsdurchfahrt Schielo**“, Landkreis Harz 143

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „**220-kV-Leitung Wolmirstedt-Magdeburg; Austausch zweier Maste**“, Landkreis Börde 143

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TRIMET Aluminium SE, NL Harzgerode in 06493 Harzgerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen in **06493 Harzgerode, Landkreis Harz** 144

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma TRIMET Aluminium SE in 06493 Harzgerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen in **06493 Harzgerode, Landkreis Harz** 144

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in **39279 Gommern, OT Ladeburg, Landkreis Jerichower Land** 145

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in **39279 Gommern, OT Ladeburg, Landkreis Jerichower Land** 145

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen

- Änderung der 1,4 cis Polybutadien-Anlage in **06258 Schkopau, Saalekreis** 146
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Harnstofflösungen in **06237 Leuna, Saalekreis** 146
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Heide Agrar GmbH Colbitz, Lange Straße 8, 39326 Colbitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in **39326 Colbitz, Landkreis Börde** 147
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BiogaDOO-Recklingen KG, Recklinger Straße 18, 38486 Apenburg-Winterfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in **38486 Apenburg-Winterfeld, OT Recklingen, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** 147
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma REMA Wertstoffrecycling, Jaegerweg 16, 06406 Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten in **06406 Bernburg, Landkreis Salzlandkreis** 148
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG in Reuden – Süd 39264 Zerbst/Anhalt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität von 148 t/d durch Erweiterung der Schlachtkapazität auf 350 t/d in **Reuden – Süd 39264 Zerbst/Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 148
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Sachsendorf GmbH & Co. KG in 39420 Sachsendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage mit Gasaufbereitung in **39420 Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis** 149
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Cargill Deutschland GmbH in 39249 Barby auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Sirup mit einer Produktionskapazität von 800 Tonnen pro Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe in **39249 Barby, Salzlandkreis** 150
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung des Müllheizkraftwerkes in **39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** 151
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Biomethananlage Erdeborn GmbH in 91154 Roth auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Gasaufbereitung in **06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Erdeborn, Landkreis Mansfeld-Südharz** 151
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glaubner-Straße 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe in **Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 152

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben „**Hochwasserschutz Wipper, Ortslage Drohndorf**“ 152

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Weiterbetrieb der zentralen Kläranlage Dessau in einer Ausbaugröße von 145.000 EW- Einleitung von Abwasser in die Elbe, Einsatz von Co-Substraten in der Klärschlammfäulung“ 152

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das geplante Vorhaben „Abstromsicherung Kalkteich 18“ 153

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Nordzucker AG, Zuckerfabrik Klein Wanzleben 153

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG, Salzlandkreis 153

- 4. Verwaltungsvorschriften

- 5. Stellenausschreibungen

- . Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes 154

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung im **Bewilligungsfeld Angern-Nord** 154

- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung im **Bewilligungsfeld Marbeschacht** 155

- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 10.07.2014 – Z/233-31030/5/2014** 155

- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 05.08.2014 - Z/233-31030/7/14** 156

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Ausweisung der Naturwaldzelle
„Magdeburgerforth“ in der Gemarkung
Magdeburgerforth der Stadt Möckern
(Landkreis Jerichower Land)**

Auf Grund des § 19 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA, S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz über die Änderung der Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA, S. 649)

wird verordnet:

**§ 1
Naturwaldzelle**

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet wird zur Naturwaldzelle erklärt.
- (2) Die Naturwaldzelle trägt die Bezeichnung „Magdeburgerforth“.
- (3) Die Naturwaldzelle hat eine Größe von ca. 104 Hektar.

**§ 2
Grenzen der Naturwaldzelle**

Die Naturwaldzelle befindet sich in der Gemarkung Magdeburgerforth der Stadt Möckern. Sie umfasst die Abteilungen 148, 149, 150, 127 teilweise, 128 teilweise und 147 teilweise des Landesforstbetriebes, Forstbetrieb Altmark. Der Grenzverlauf ist in der als Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Karte im Maßstab 1:25.000 dargestellt.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Die Naturwaldzelle befindet sich in den Wuchsgebieten Hoher Fläming und Mittleres Nordostdeutsches Altmoränenland und gehört zu den Wuchsbezirken Nedlitzer Fläminggrandplatte und Möckern-Ziesarsche Platte. Sie ist Teil des Naturschutzgebietes Magdeburgerforth. Die Naturwaldzelle repräsentiert den Hainsimsen-Buchenwald und die Bruch- und Moorwälder auf ebenen bis schwach geneigten, frischen bis sumpfig organischen Standorten mit überwiegend ziemlich armer Nährkraftausstattung in der Klimastufe „(mäßig) trocken, Tiefland“. Die Bestockung zum Zeitpunkt der Ausweisung bilden 120- bis 190-jährige Buchen- und 90- bis 140-jährige Kiefernbestände, in die Fichte, Roterle, Stieleiche, Birke und Europäische Lärche eingemischt sind. Die Naturwaldzelle ist in ihrer Baumartenzusammensetzung und im Bestandesaufbau besonders naturnah im Sinne des § 19 Abs. 1 WaldG LSA.
- (2) Die Ziele der Erklärung zur Naturwaldzelle sind der Schutz, die Dokumentation und die Erforschung der un gelenkten Entwicklung der naturnahen Waldlebensgemeinschaft. Die Naturwaldzelle dient als Lehr- und Weiserfläche für Abläufe des Naturhaushaltes im Vergleich zu durch Menschen beeinflussten Flächen in der umgebenden Landschaft. Diese Zielsetzungen liegen im Interesse der Allgemeinheit.

**§ 4
Verbote**

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die dem Zweck der Naturwaldzelle zuwider laufen.
- (2) Die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen ist nicht erlaubt. Anfallendes Holz darf nicht entnommen werden.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Nr. 5 WaldG LSA Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführt.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 29 Nr. 6 WaldG LSA auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen durchführt, die den Zweck der Naturwaldzelle gefährden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 30 WaldG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 11. 7. 2014



Pleye
Präsident

*) Der Lageplan zur Verordnung – Maßstab 1:25.000 – ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Ausweisung der Naturwaldzelle
„Oranienbaumer Heide“ in der Gemarkung Sollnitz
der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau**

Auf Grund des § 19 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA, S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz über die Änderung der Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA, S. 649)

wird verordnet:

**§ 1
Naturwaldzelle**

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet wird zur Naturwaldzelle erklärt.
- (2) Die Naturwaldzelle trägt die Bezeichnung „Oranienbaumer Heide“.
- (3) Die Naturwaldzelle hat eine Größe von ca. 52 Hektar.

**§ 2
Grenzen der Naturwaldzelle**

Die Naturwaldzelle befindet sich in der Gemarkung Sollnitz der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau. Sie umfasst die Abteilungen 57 teilweise, 58 teilweise, 64 und 70 des Landesforstbetriebes, Forstbetrieb Anhalt. Der Grenzverlauf ist in der als Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Karte im Maßstab 1:25.000 dargestellt.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Die Naturwaldzelle befindet sich im Wuchsgebiet Mittleres Nordostdeutsches Altmoränenland und gehört zum Wuchsbezirk Elbe-Muldewinkel-Niederung. Sie ist Teil des Naturschutzgebietes „Oranienbaumer Heide“. Die Naturwaldzelle repräsentiert die Kiefernwälder

der Klimastufe „trocken, Tiefland“. Die Bestockung zum Zeitpunkt der Ausweisung besteht großteils aus einer Blöße mit beginnender Sukzession und Naturverjüngung aus Kiefer und jungen Birken- und Kiefern-mischbeständen, teilweise in Mischung mit Aspe. Die Naturwaldzelle entspricht mit ihrem Gras- und Heidestadium und dem Kiefern-Pionierwald einer natur-nahen Sukzession in Richtung der natürlichen Schlusswaldgesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 WaldG LSA.

- (2) Die Ziele der Erklärung zur Naturwaldzelle sind der Schutz, die Dokumentation und die Erforschung der un gelenkten Entwicklung der natur-nahen Waldlebensgemeinschaft. Die Naturwaldzelle dient als Lehr- und Weiserfläche für Abläufe des Naturhaushaltes im Vergleich zu durch Menschen beeinflussten Flächen in der umgebenden Landschaft. Diese Zielsetzungen liegen im Interesse der Allgemeinheit.

§ 4 Verbote

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die dem Zweck der Naturwaldzelle zuwider laufen.
- (2) Die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen ist nicht erlaubt. Anfallendes Holz darf nicht entnommen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Nr. 5 WaldG LSA Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführt.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 29 Nr. 6 WaldG LSA auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen durchführt, die den Zweck der Naturwaldzelle gefährden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 30 WaldG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 11. 7. 2014



Pleye
Präsident

- *) Der Lageplan zur Verordnung – Maßstab 1:25.000 – ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ausbau der Kreisstraße 1359 Ortsdurchfahrt Schielo“, Landkreis Harz

Der Vorhabenträger, der Landkreis Harz, das Amt für Kreisstraßen, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ausbau der Kreisstraße 1359 in der Orts- durchfahrt Schiello.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „220-kV-Leitung Wolmirstedt- Magdeburg; Austausch zweier Maste“, Landkreis Börde

Der Vorhabenträger - 50Hertz Transmission GmbH - beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

220-kV-Leitung Wolmirstedt-Magdeburg; Austausch zweier Maste.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TRIMET Aluminium SE, NL Harzgerode in 06493 Harzgerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen in 06493 Harzgerode, Landkreis Harz

Die Firma TRIMET Aluminium SE, NL Harzgerode in 06493 Harzgerode beantragte mit Schreiben vom 04.03.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen

hier: Errichtung und Betrieb eines Schmelzofens zur Erhöhung der Kapazität von 252 t/d auf 275 t/d

auf dem Grundstück in **06493 Harzgerode**

Gemarkung: **Harzgerode,**

Flur: **8**

Flurstücke: **650, 646, 632, 630, 629, 611, 285.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma TRIMET Aluminium SE in 06493 Harzgerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen in 06493 Harzgerode, Landkreis Harz

Auf Antrag wird der Firma TRIMET Aluminium SE, NL Harzgerode in 06493 Harzgerode die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen

hier: Errichtung und Betrieb eines Schmelzofens zur Erhöhung der Kapazität von 252 t/d auf 275 t/d

(Anlage nach Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06493 Harzgerode,**

Gemarkung: **Harzgerode,**

Flur: **8,**

Flurstücke: **650, 646, 632, 630, 629, 611, 285**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.08.2014 bis einschließlich 29.08.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Harzgerode

Bauverwaltung, Zimmer 8

Marktplatz 7

06493 Harzgerode

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Firma Zimmermann Entsorgung
GmbH & Co. KG in 39279 Gommern auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Lagerung und
Behandlung von Abfällen in 39279 Gommern,
OT Ladeburg, Landkreis Jerichower Land**

Die Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern beantragte mit Schreiben vom 11.12.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Lagerung und Behandlung von
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**

**hier: Errichtung einer Halle, zwei Tanks für je 20
m³ flüssige Abfälle, zwei Silos für je 50 m³
Schüttgüter, Adsorptionsanlagen auf Basis
Aktiv-Kohlefilter und Bio-Filter sowie Ände-
rungen der Anlagenparameter**

auf dem Grundstück in **39279 Gommern**,
Gemarkung: **Ladeburg**,
Flur: **7**,
Flurstück: **123/34**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte

Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Firma Zimmermann Entsorgung
GmbH & Co. KG in 39279 Gommern auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Lagerung und
Behandlung von Abfällen in 39279 Gommern,
OT Ladeburg, Landkreis Jerichower Land**

Die Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Lagerung und Behandlung
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**

**hier: Errichtung einer Halle, zwei Tanks für je 20
m³ flüssige Abfälle, zwei Silos für je 50 m³
Schüttgüter, Adsorptionsanlagen auf Basis
Aktiv-Kohlefilter und Bio-Filter sowie Ände-
rungen der Anlagenparameter**

(Anlage nach Nr. 8.11.1.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39279 Gommern**,

Gemarkung: **Ladeburg**
Flur: **7**
Flurstück: **123/34**.

Das Vorhaben wurde am **17.06.2014** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentli-
chen Änderung der 1,4 cis Polybutadien-Anlage in
06258 Schkopau, Saalekreis**

Die Firma Styron Deutschland GmbH in 06258 Leuna beantragte mit Schreiben vom 12.05.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

1,4 cis Polybutadien-Anlage;

**hier: Herstellung Neodym- basierter Kaut-
schuktypen**

(Anlage nach Nr. 4.1.9 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Schkopau**
Flur: **4**
Flurstück: **206.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der Firma
BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung
von Harnstofflösungen in 06237 Leuna,
Saalekreis**

Auf Antrag wird der Firma der Firma BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Harnstofflösungen
unter Verwendung von ammoniakhaltigem Wasser,
welches als gefährlicher und nicht gefährlicher
Abfall eingestuft ist,
mit einer Durchsatzleistung von max. 50,0 t
Einsatzstoffe/d bei einer max. Jahreskapazität
der Anlage von 12.550 t**

(Anlage nach Nr. 8.11.1.1 und Nr. 8.10.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau**
Flur: **2**
Flurstück: **145**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.08.2014 bis einschließlich 29.08.2014

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Leuna

Bauamt
Rathausstraße 1
06237 Leuna

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Heide Agrar GmbH Colbitz, Lange Straße 8,
39326 Colbitz auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Biogasanlage in 39326 Colbitz ,
Landkreis Börde**

Die Firma Heide Agrar GmbH Colbitz, in 39326 Colbitz beantragte mit Schreiben vom 02.04.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Biogasanlage

- **Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Nm³ je Jahr oder mehr beträgt – hier: 70,4 t/d Durchsatzkapazität, Produktionskapazität von Rohgas 2,07 Mio. Nm³ - ;**
- **Anlage die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dienen (brennbare Gase), soweit es sich nichtausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t;**
- **Anlage zur Erzeugung von Strom, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer FWL von 1 MW bis weniger als 10 MW bei Verbrennungsmotoranlagen – FWL 1,3 MW –;**

in 39326 Colbitz,

Gemarkung: **Colbitz,**
Flur: **7,**
Flurstücke: **871 und 873.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma BiogaDOO-Recklingen KG, Recklinger
Straße 18, 38486 Apenburg-Winterfeld
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Biogasanlage in
38486 Apenburg-Winterfeld, OT Recklingen,
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Die Firma BiogaDOO-Recklingen KG, in 38486 Apenburg-Winterfeld beantragte mit Schreiben vom 05.04.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Biogasanlage

- **Anlage die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dienen (brennbare Gase), soweit es sich nichtausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t;**
- **Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 m³ oder mehr;**

in **38486 Apenburg-Winterfeld, OT Recklingen,**

Gemarkung: **Recklingen,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **138/1, 138/2, 231.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Firma REMA Wertstoffrecycling,
Jaegerweg 16, 06406 Bernburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung
von Eisen- oder Nichteisenschrotten in
06406 Bernburg, Landkreis Salzlandkreis**

Die Firma REMA Wertstoffrecycling, in 06406 Bernburg, beantragte mit Schreiben vom 20.05.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von
Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich
Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von
1.000 bis weniger als 15.000 m² oder einer
Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger
als 1.500 Tonnen**

in **06406 Bernburg,**

Gemarkung: **Bernburg,**
Flur: **31,**
Flurstücke: **1012.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben,

ben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Fläminger Entenspezialitäten GmbH
& Co.KG in Reuden – Süd 39264 Zerbst/Anhalt
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum
Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität
von 148 t/d durch Erweiterung der
Schlachtkapazität auf 350 t/d in Reuden – Süd
39264 Zerbst/Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG in Reuden – Süd 39264 Zerbst/Anhalt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer
Schlachtkapazität von 148 t/d**

**Hier: Erhöhung der Schlachtkapazität auf 350 t/d,
Erhöhung der Schlachtleistung auf 5000
Tiere pro Stunde,
Erweiterung der Schlachtzeiten,
Erweiterung der Annahme, der Vorkühlung,
der Kälteanlage der Zerlegung/Verarbeitung
und des Sozialbereiches,
Neubau Kartonfroster und Flotation,
Änderung der Federnbearbeitung und der
Schlachtnebenproduktsammlung**

(Anlage nach Nr. 7.2.1, 7.34.1 und 10.25 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **Reuden – Süd
39264 Zerbst/Anhalt**

Gemarkung: **Reuden**
Flur: **5**
Flurstück: **100**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.08.2014 bis einschließlich 24.09.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Zerbst/Anhalt

Bau- und Liegenschaftsamt
Zimmer 10
Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2
39261 Zerbst/Anhalt

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.08.2014 bis einschließlich 08.10.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **28.10.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung
Zerbst/Anhalt
Rathaus / Rathaussaal
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Biogas Sachsendorf GmbH & Co. KG
in 39420 Sachsendorf auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der
Biogasanlage mit Gasaufbereitung in
39420 Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis**

Die Fa. Biogas Sachsendorf GmbH & Co. KG in 39420 Sachsendorf beantragte mit Schreiben vom 02.06.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage mit Gasaufbereitung
hier: Dauerhafte Anbindung der Gasaufberei-
tungsversuchsanlage an die vorhandene
Biogasanlage**

auf dem Grundstück in **39420 Sachsendorf,
Am Saale Dreieck 1,**

Gemarkung: **Groß Rosenberg-Sachsendorf**
Flur: **19**
Flurstücke: **13, 14, 16.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen

des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Cargill Deutschland GmbH in 39249 Barby auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Sirup mit einer Produktionskapazität von 800 Tonnen pro Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe in 39249 Barby, Salzlandkreis

Auf Antrag wird der Cargill Deutschland GmbH in 39249 Barby die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Herstellung von Sirup mit einer Produktionskapazität von 800 Tonnen pro Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe

hier:

- **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von 50.000 m³/a**
- **Kapazitätserweiterung der Weizenmühle um 5 t/h auf 1.620 t/d**
- **Kapazitätserweiterung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen von 415 t/d auf 432 t/d**

(Anlage nach den Nr. 1.1, 4.1.2, 7.21, 7.22.2, 7.31.1.2, 7.34.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39249 Barby**

Gemarkung: **Barby**

Flur: **3**

Flurstücke: **574/114, 575/114, 570/114, 571/114, 476/114, 572/114, 114/7, 65/33, 65/36, 14/6, 85/2, 93/1, 125/2, 442/126, 128/1, 130/3, 88/2, 86/1, 232/1, 54/1, 394/56, 56/5, 395/57, 56/3, 56/4, 61/1, 61/2, 62/2, 62/3, 62/4**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.08.2014 bis einschließlich 29.08.2014

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Barby

OT Barby (Elbe)
Rathaus
Raum 6
Marktplatz 14
39249 Barby

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Firma Müllheizkraftwerk Rothen-
see GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Änderung des
Müllheizkraftwerkes in 39126 Magdeburg,
Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in 39126 Magdeburg beantragte am 25.02.2014 beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Änderung des

**Müllheizkraftwerkes mit einer
Durchsatzleistung von 20 t/h für den Block 1
und 22 t/h für den Block 2**

**Hier: Vereinheitlichung der Betriebsweise, der
Betriebsorganisation aller 4 Linien, Erweite-
rung des Abfallannahmekataloges**

auf einem Grundstück in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **206**
Flurstücke: **112/14, 113/2**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Biomethananlage Erdeborn GmbH in 91154 Roth
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Biogasanlage mit
Gasaufbereitung in 06317 Seegebiet
Mansfelder Land OT Erdeborn,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Auf Antrag wird der Biomethananlage Erdeborn GmbH in 91154 Roth die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**Biogasanlage mit Gasaufbereitung
und einer Durchsatzkapazität von 126,7 t/d**

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06317 Seegebiet Mansfelder
Land OT Erdeborn**

Gemarkung: **Erdeborn**
Flur: **2**
Flurstücke: **36/1 und 36/2**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.08.2014 bis einschließlich 29.08.2014

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Bauamt
Pfarrstr. 8
06317 Seegebiet Mansfelder Land
OT Röblingen am See

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)

angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glaubner-Straße 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe in Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die ICL-IP Bitterfeld GmbH beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe

hier: Anlagenmodifikation der Phosphatesteranlage

(Anlage nach Nr. 4.1.2 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **11**
Flurstück: **21/30.**

Das Vorhaben wurde am 17.06.2014 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der am 26.08.2014 geplante Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben „Hochwasserschutz Wipper, Ortslage Drohndorf“

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg, hat die Plangenehmigung für das Vorhaben „Hochwasserschutz Wipper, Ortslage Drohndorf“ beantragt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt

geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), wird hiermit bekannt gemacht, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde unter dem Aktenzeichen: 404.1.15 – 62211 – 0170 eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Weiterbetrieb der zentralen Kläranlage Dessau in einer Ausbaugröße von 145.000 EW-Einleitung von Abwasser in die Elbe, Einsatz von Co-Substraten in der Klärschlammfäulung“

Die DESWA GmbH beantragte mit Schreiben vom 17.10.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Dessau in die Elbe und mit Schreiben vom 11.11.2013 die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG für den Weiterbetrieb der Kläranlage Dessau mit einer Ausbaugröße von 145.000 EW sowie den Einsatz von Co-Substraten in der Klärschlammfäulung der Kläranlage.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser, im Dienstgebäude Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), als der zuständigen Wasserbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Abwasser zum Verzicht auf die
Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) für das geplante Vorhaben
„Abstromsicherung Kalkteich 18“**

Die Solvay Chemicals GmbH, Werk Bernburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben

**- Abstromsicherung Kalkteich 18 mit Errichtung
einer Dichtwand sowie Errichtung einer Drainage
im Nordwestbereich dieses Kalkteichs -**

Gemäß § 3a UVP wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3cUVP durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser, im Dienstgebäude Halle, Dessauer Straße 70 in 06114 Halle (Saale), als der zuständigen Wasserbehörde eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Abwasser über die Erteilung einer
wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß
§ 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Nordzucker AG,
Zuckerfabrik Klein Wanzleben**

Gemäß § 4 Abs. 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV wird hiermit bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt, als obere Wasserbehörde, hat auf Grund des Antrages vom 12.11.2013 die wasserrechtliche Erlaubnis am 15.07.2014, Az. 405.5.2-62631-83-01-14, gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.

Bescheid-Inhaber: Nordzucker AG
Werk Klein Wanzleben
Magdeburger Landstraße 1-5
39164 Stadt Wanzleben – Börde

Zweck: Einleitung von Produktionsabwasser in den Geesgraben

Örtliche Lage: Stadt Wanzleben, Gemarkung
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Der Erlaubnis-Bescheid des Landesverwaltungsamtes liegt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

Ort: Landesverwaltungsamt,
Raum 48
Dessauer Straße 70,
06118 Halle (Saale)

Zeit: **18. August 2014 bis 01. September 2014,**
montags bis donnerstags:
9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags: 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Abwasser über einen Antrag auf
Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach
§ 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG,
Salzlandkreis**

Gemäß § 4 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) wird hiermit bekannt gemacht:

Die Firma Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt (Anlagen nach Nr. 4.1.15 und 2.4.1.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV; Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG), beantragte beim Landesverwaltungsamt eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von Abwasser in Gewässer.

- Örtliche Lage der Gewässerbenutzungen:
- bestehende Auslaufstelle der Industriellen Absetzanlage (IAA) Unseburg in den ehemaligen Fischteich
 - bestehende Auslaufstellen der Kanäle 1, 2, 3 und 5 der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG in die Bode
 - bestehende flächenhafte Versickerung aus der IAA Unseburg in das Grundwasser
 - bestehende flächenhafte Versickerung aus Becken 4 der Alten Rückstandshalde (nördlicher Teil des Betriebsgeländes in Staßfurt) in das Grundwasser bei vorübergehender Außerbetriebnahme der Endlaugenleitung zur IAA Unseburg

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis soll für einzelne Teilströme die unveränderte Fortführung der in der bisherigen Einleitbefugnis (vom 19.12.2003, zuletzt geändert am 26.03.2012) befristet bis zum 31.12.2014 bzw. 31.12.2015 geregelten Gewässerbenutzung regeln. Perspektivisch ist die Abwasserüberleitung zur Elbe avisiert, die neue wasserrechtliche Erlaubnis ist daher ab 01.01.2015 bis 31.12.2021 befristet beantragt.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis und die dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom

25.08.2014 bis einschließlich 24.09.2014

bei folgenden Behörden ausgelegt und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten von jedermann eingesehen werden:

1. Landesverwaltungsamt Halle

Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Raum 48

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:30 Uhr
Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr

2. Stadt Staßfurt

Steinstraße 19
39418 Staßfurt
Zimmer 210

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr

3. Verbandsgemeinde Egelner Mulde

Markt 18
39435 Egel
Bürgerservice

Montag und Freitag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **25.08.2014 bis einschließlich 08.10.2014** bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerecht Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

13.11.2014, 09:00 Uhr,

im Landesverwaltungsamt,
Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)
Raum 107 A

mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen. Der Wegfall oder die Verlegung des Erörterungstermins wird den Einwendern sowie der Antragstellerin bekannt gegeben. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von

Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinen Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Stellenausschreibungen
des Landesverwaltungsamtes**

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgende Stellen **befristet bis zum 31.12.2022 in Vollzeit** zu besetzen:

ein/e Referent/-in Planungen und Fördermaßnahmen LEADER

und

zwei Sachbearbeiter/-innen LEADER

im Referat 409 (Agrarwirtschaft, ländliche Räume, Fischerei)

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link.

www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB)
über die
Aufhebung einer Bergbauberechtigung im
Bewilligungsfeld Angern-Nord**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung nach § 8 BBergG

Nr.: **II-B-f-330/00**

im Bewilligungsfeld **Angern-Nord**

für die bergfreien
Bodenschätze

- **Quarz- und Spezialsande
zur Herstellung von Quarz-
sandsteinen-**

- **Kiese- und Kiessande zur
Herstellung von Betonzu-
schlagstoffen**

im Landkreis **Börde**

auf Antrag vom 03.06.2013 der Firma Baustoffe Flechtingen ZN der Matthäi Rohstoffe GmbH & Co. KG, Lindenplatz 20 in 39345 Flechtingen, aufgehoben. Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt das Gewinnungsrecht in vollem Umfang.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die dazugehörigen Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für
Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt

Halle, den 14.07.2014

Im Auftrag



Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB)
über die
Aufhebung einer Bergbauberechtigung im
Bewilligungsfeld Marbeschacht**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wurde das Gewinnungsrecht im Sinne einer Bewilligung gemäß § 8 BBergG

Berechtsamsnummer: **IV-A-f-202/91**

im Bewilligungsfeld **Marbeschacht**

für den bergfreien
Bodenschatz **Kiese- und Kiessande**

im Landkreis **Salzlandkreis**

auf Antrag vom 18.03.2013 der Firma, Staßfurter Baubetriebe GmbH, Athensleber Chaussee 19 in 39418 Staßfurt, aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt das Gewinnungsrecht in vollem Umfang.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die dazugehörigen Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für
Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt

Halle, den 17.07.2014

Im Auftrag



Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Straßenrechtliche Entscheidung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 10.07.2014 –
Z/233-31030/5/2014**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Mücheln (Geiseltal) und der Goethestadt Bad Lauchstädt, Landkreis Saalekreis, neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 163 wird vom Abzweig der Neubaustrecke von ihrem bisherigen Verlauf, südlich des Ortsteils Wünsch der Stadt Mücheln (Geiseltal), bei Netzknoten 4636 011, Station 1.502, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 163 in ihren bisherigen Verlauf, östlich des Ortsteils Wünsch, bei Netzknoten 4636 020, Station 0.275, mit einer Länge von 2 914 Metern zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 163 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 163 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 163 von ihrem bisherigen Verlauf, südlich des Ortsteils Wünsch, bei Netzknoten 4636 011, Station 1.502, bis zur Gemeindestraße der Stadt Mücheln (Geiseltal) abgestuften Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 163, bei Netzknoten 4636 011, Station 2.065, sowie von der zur Gemeindestraße der Stadt Mücheln (Geiseltal) abgestuften Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 163, östlich des Ortsteils Wünsch, bei Netzknoten 4636 005, Station 1.463, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 163 in ihren bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4636 005, Station 2.207, mit einer Gesamtlänge von 744 Metern werden eingezogen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger oder die Klägerin, den Beklagten oder die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 676), geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 05.08.2014
- Z/233-310307/14**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der Landeshauptstadt Magdeburg im Zuge der Landesstraße L 51 wird in Richtung Schönebeck (Elbe) bei Netzknoten 3936 066, Station 3.630 neu festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt

Erscheint zum 15. des Monats

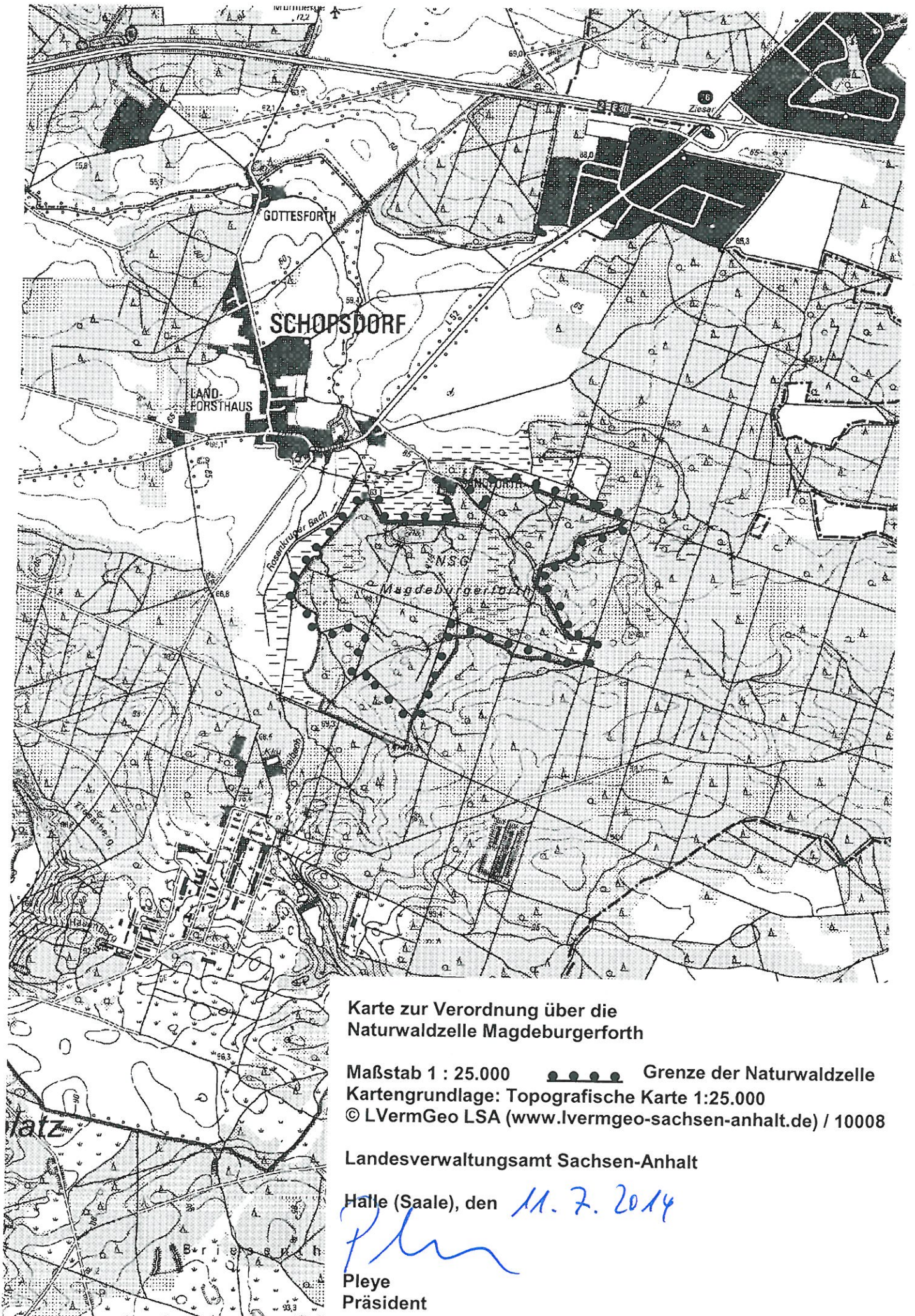
Bezugspreis: 24,72 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 €, zuzüglich Versandkosten

Anlagen
zum Amtsblatt Nr. 8/2014
15. August 2014

Anlage

- **Karte zur Verordnung über die Naturwaldzelle Magdeburgerforth**
Die Darstellung der Karte erfolgt im Maßstab 1 : 25.000.

- **Karte zur Verordnung über die Naturwaldzelle Oranienbäumer Heide**
Die Darstellung der Karte erfolgt im Maßstab 1 : 25.000.



Karte zur Verordnung über die
Naturwaldzelle Magdeburgerforst

Maßstab 1 : 25.000  Grenze der Naturwaldzelle

Kartengrundlage: Topografische Karte 1:25.000

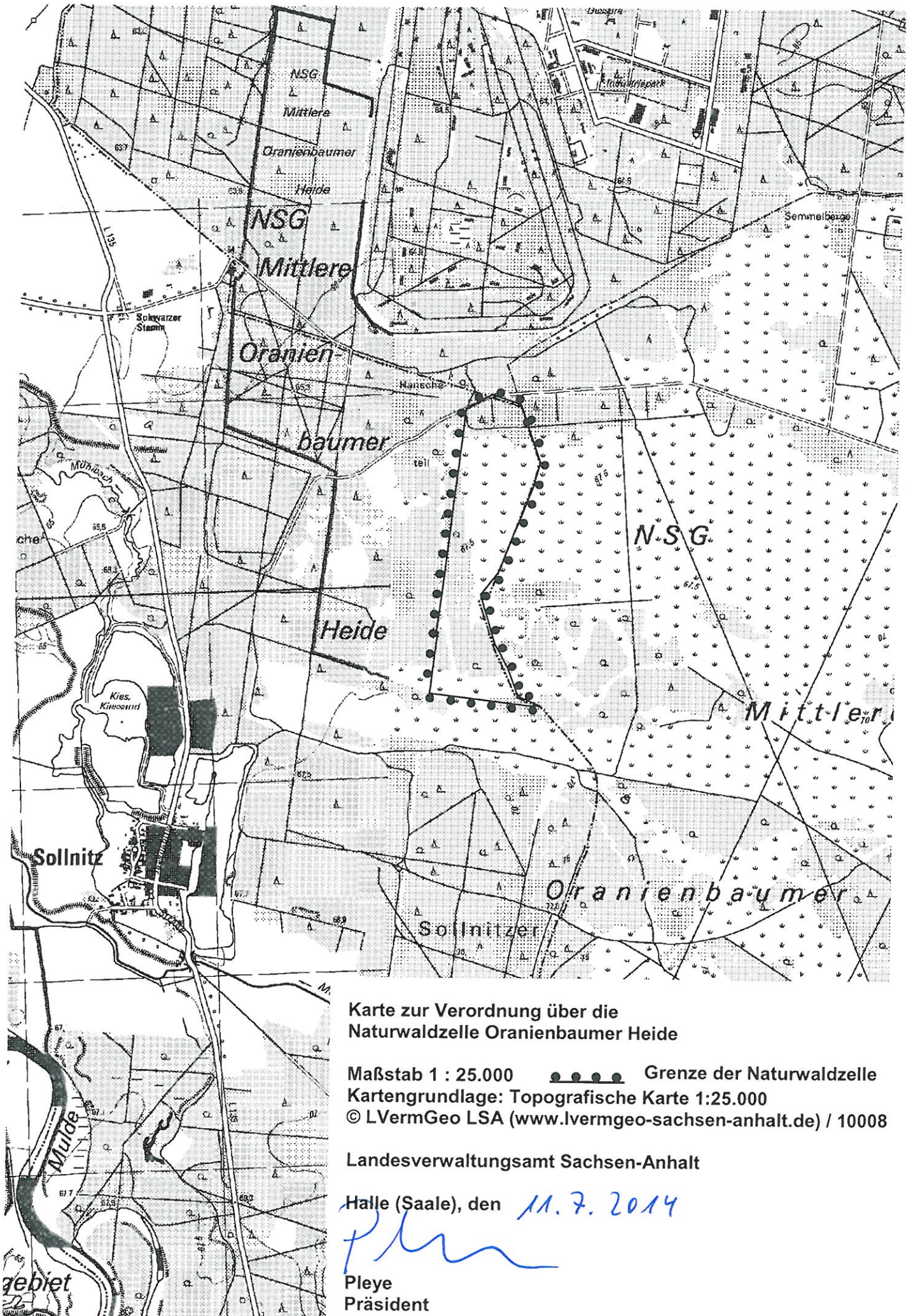
© LVerMGeo LSA (www.lvermgeo-sachsen-anhalt.de) / 10008

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Halle (Saale), den 11. 7. 2014



Pleye
Präsident



Karte zur Verordnung über die
Naturwaldzelle Oranienbaumer Heide

Maßstab 1 : 25.000  Grenze der Naturwaldzelle

Kartengrundlage: Topografische Karte 1:25.000

© LVerMGeo LSA (www.lvermgeo-sachsen-anhalt.de) / 10008

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Halle (Saale), den 11.7.2014



Pleye
Präsident